

Deutscher Sozialpreis Statuten

- Präambel -

Die Wohlfahrtsverbände sind Stifter des Deutschen Sozialpreises. Seit 1971 verleiht die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege jährlich Medienpreise und zeichnet journalistische Beiträge aus, bei denen sowohl das journalistische Selbstverständnis und Können als auch dessen Wirkung auf das gesellschaftliche Bewusstsein im Mittelpunkt stehen.

Mit der Auszeichnung wollen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland Journalisten und Medien darin bestärken, sich durch soziale Umstände und Bedingungen bedrängten Menschen vorurteilsfrei zuzuwenden, deren Persönlichkeit und Schicksal dabei ohne Mitleidshaltung darzustellen und über soziale gesellschaftspolitische Zusammenhänge und Defizite zu informieren. Die Auslobung des Deutschen Sozialpreises ist Anerkennung, Dank und Ermutigung an Redaktionen, Herausgeber und Herausgeberinnen, Intendanten und Intendantinnen, sozialen Themen in ihren Medien den notwendigen Raum zu geben und damit Partei zu ergreifen für Menschen in ihrer besonderen Lebenssituation.

Artikel 1 – Auslobung und Dotation

1. Der Preis trägt den Namen „Deutscher Sozialpreis“ und ist der Medienpreis der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Er ist mit insgesamt 20.000 EURO jährlich dotiert, je 5.000 EURO in den jeweiligen nachgenannten Sparten.
2. Der Deutsche Sozialpreis wird in den vier Sparten Print, Hörfunk, Fernsehen und Online ausgelobt und verliehen.
3. Der Wettbewerb wird jährlich ausgeschrieben. Einsendeschluss ist der 1. März des jeweiligen Jahres.
4. Die Beiträge können von Einzelpersonen, Redaktionen in Verlagen oder Rundfunk- und TV-Sendeanstalten eingereicht werden, wenn der/die Urheber/-in eines Beitrages sein Einverständnis zur Teilnahme am Deutschen Sozialpreis erklärt hat/haben. Es ist zulässig, sich in mehreren Sparten mit verschiedenen Beiträgen zu bewerben, jedoch maximal mit einem Beitrag pro Sparte; Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

Artikel 2 – Anforderungen

1. Alle eingereichten Beiträge müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen. Von den Teilnehmern am Wettbewerb ist sicherzustellen, dass die Rechte Dritter durch ihren Wettbewerbsbeitrag nicht widerrechtlich verletzt werden.

2. Die eingereichten Beiträge sollen sich mit der besonderen Lebenslage und den Problemen notleidender oder sozial benachteiligter Gruppen und Personen in der Bundesrepublik Deutschland befassen und Leser/Hörer/Zuschauer anregen, sich mit sozialen Themen auseinander zu setzen.
3. Es sind nur Beiträge zum Wettbewerb zugelassen, die über die üblichen Inhalte und deren Wiedergabe in öffentlich zugänglichen Nachrichten und über die allgemeine Informationsvermittlung zu sozialpolitischen Themen hinausgehen.
4. Nicht zugelassen sind fiktionale Beiträge und Gesprächsrunden.
5. Bei Serienproduktionen oder zusammenhängenden Arbeiten wird vom Autor/in angegeben, welcher Beitrag schwerpunktmäßig zur Bewertung herangezogen werden soll. Dies gilt nicht für Online-Blogs.
6. Die Beiträge müssen erstmalig im Kalenderjahr vor dem Einsendeschluss erschienen sein.
7. Die Beiträge müssen in der eingereichten Form in einem deutschsprachigen Programm ausgestrahlt worden sein bzw. auf deutschsprachigen Webseiten erschienen sein.
8. Die Autoren/-innen müssen den Beitrag persönlich recherchiert haben und bei den Dreharbeiten dabei gewesen sein.

Artikel 3 – Print

In der Sparte Print werden ausschließlich Interviews, klassische Reportagen und Reports bewertet, die im Ausschreibungsjahr vor der Preisverleihung erstmalig in einer Tages-, Wochen- oder Monatszeitung bzw. -zeitschrift in deutscher Sprache veröffentlicht wurden.

Artikel 4 – Hörfunk

In der Sparte Hörfunk können Beiträge journalistischen Inhalts von mindestens 10 Minuten Länge eingereicht werden. Über die Zulassung von kürzeren Beiträgen entscheiden in begründeten Einzelfällen die Mitglieder der Jury. Falls zu einem Beitrag eine An- oder Abmoderation gehört, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm steht, soll sie der Jury zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5 – Fernsehen

In der Sparte Fernsehen werden ausschließlich Reportagen oder Dokumentationen bewertet. Die Beiträge müssen mindestens 10 Minuten lang sein. Über die Zulassung von kürzeren Beiträgen entscheiden in begründeten Einzelfällen die Mitglieder der Jury.

Artikel 6 – Online

In der Sparte Online können einzelne Beiträge eingereicht werden, die ein soziales Thema unabhängig journalistisch, dem Medium entsprechend aufbereiten. Die

Beiträge sollen nur für das Online-Medium produziert worden sein und nicht im Rahmen von Mehrfachnutzung entstanden sein. Die Beiträge sollen die Möglichkeiten des Online-Mediums nutzen (bspw. Multimedialität, Möglichkeiten des Teilens und Kommentierens, Barrierefreiheit). Die Online-Beiträge unterliegen keiner Begrenzung in der Länge. Sie müssen auf einer deutschsprachigen Webseite erschienen sein und über einen aktiven, öffentlichen Link zugänglich sein.

Artikel 7 - Archivmaterial

Innerhalb einer Reportage darf auf dokumentarisches Material nur soweit zurückgegriffen werden, wie dies zur Darstellung und zum Verständnis des Themas unbedingt erforderlich ist. Beiträge, die ganz überwiegend aus Archivmaterial bestehen, werden nicht zugelassen.

Artikel 8 – Einreichung der Beiträge

1. Die Beiträge müssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in gängigen und kopierfähigen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Beiträge für die Sparte Online müssen als aktiver, öffentlicher Link zugänglich sein.
2. Dreifach einzureichen sind: Belegexemplare (Kopien, VHS, CD, DVD), das Manuskript (für Hörfunk, Fernsehen), eine kurze inhaltliche Zusammenfassung (für Hörfunk, Fernsehen, Online), Angaben zum/zur Autor/in, kurze Begründung für die Einreichung zum Deutschen Sozialpreis.
3. Es ist das Anmeldeformular zu benutzen. (als Anlage zur Posteingangsendung oder als Onlineformular unter www.bagfw.de).
4. Die Autoren/-innen versichern mit der Einreichung ihrer journalistischen Beiträge, dass die Wettbewerbsbeiträge nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzung sind.

Artikel 9 – Die Jury

1. Die Beurteilung und Bewertung der Beiträge erfolgt durch eine Vorjury und eine Hauptjury.
2. Die Vorjury setzt sich aus sechs fachkundigen Vertretern/-innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und wird von diesen benannt.
3. Die Hauptjury besteht aus sechs externen Journalisten/-innen sowie den Mitgliedern der Vorjury. Die externen Journalisten/-innen werden durch die Geschäftsführung der BAGFW aufgrund der Empfehlungen der Spitzenverbände berufen.
4. Von Mitgliedern der Hauptjury eingereichte journalistische Beiträge zu den vorgenannten Sparten sind nicht zugelassen und vom Wettbewerb ausgeschlossen.
5. Bei journalistischen Beiträgen, die von Redaktionen in Zeitungen, Verlagen und Sendeanstalten zum Wettbewerb eingereicht werden, sind die Mitglieder der Hauptjury, die selbst als Mitarbeiter/-in diesen Redaktionen angehören

und für sie tätig sind, von der Bewertung ausgeschlossen und zur Stimmenthaltung verpflichtet.

6. Eine Dokumentation der Beurteilungen zu eingereichten und ausgezeichneten Beiträgen findet nicht statt.
7. Die Sitzung der Hauptjury ist nicht öffentlich.
8. Die Jury entscheidet unabhängig.
9. Die Tätigkeit in der Jury wird durch die BAGFW nicht vergütet.

Artikel 10 – Bewertungskriterien

Als Bewertungskriterien für die Jury kommen insbesondere folgende Aspekte in Betracht:

- Relevanz des Themas
- Wirkung auf das gesellschaftliche Bewusstsein
- Recherche und Qualität der Informationen
- Qualität und Fairness der Kommentierung
- Verständlichkeit
- Sprache, Technik, kreative bildliche Inszenierung, Nutzung der Möglichkeiten des Mediums

Dazu sollten sich die Beiträge an den Leitbildern der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihren Werten, Zielen und Aufgaben orientieren.

Artikel 11 – Rechtsweg

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen, Beurteilungen und Bewertungen der Jury ist ausgeschlossen.

(Stand: Ende 2016)